

1111

Universitätsdirektion

Karlsplatz 13/010  
A-1040 Wien  
Tel. (0222) 56 01  
Durchwahl

Technische  
Universität  
Wien

TU

1/SN-203/11

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring  
1010 Wien

ZI 92 85

Datum: 9. DEZ. 1985

Verteilt 11-12-85 Suole

St. Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		3303/85	Dr. SCHRANZ	3006	3.12.1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschülerschafts-gesetz 1973, BGBl.Nr. 309, in der gültigen Fassung geändert wird - Stellungnahme.

Bezug: Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 16. Oktober 1985, GZl. 62.230/31-15/85.

Zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit oben zitierten Erlaß ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschüler-schaftsgesetz 1973, BGBl.Nr. 309, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 146/75, 141/78, 482/80 und 316/81 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Punkt 7:

Für die Neufassung des § 11 Abs. 5 wird folgende Formulierung vorge-schlagen:

"(5) Die Aufgaben von Studienrichtungsververtretungen für Doktorats- und Aufbaustudien sind von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen."

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll klargestellt werden, daß für Doktorats- und Aufbaustudien keine Studienrichtungsververtretungen einzu-richten sind bzw. welche Organe die Aufgaben von Studienrichtungsver-tretungen für diese Studien zu übernehmen haben.

**Zu Artikel 1 Ziffer 15:**

Bei der Neufassung des § 17 Abs. 1 sollte die durch das Universitätsorganisationsgesetz 1975 geänderte Rechtslage berücksichtigt werden. Danach obliegt die Verfügung über die der Universität zugewiesenen Räume nicht dem Rektor sondern dem Akademischen Senat bzw. dem Universitätskollegium (§ 73 Abs. 3 lit. j bzw. § 75 Abs. 2 UOG 1975). Hinsichtlich der Verfügung über die der Universität für den zentralen Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel gilt § 79 Abs. 2 lit. b UOG 1975.

Eine einfachere Möglichkeit, die einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand der Hochschülerschaften zu gewährleisten, wäre die direkte Zuweisung dieser Mittel an die einzelnen Hochschülerschaften durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Diesenfalls würde die Erlassung von Richtlinien durch die Kontrollkommission sowie die Festsetzung von Grundsockelbeträgen entfallen können. Weiters wäre dann zu klären, welche von den im letzten Satz aufgezählten Aufwendungen von den Hochschülerschaften zu Lasten dieser Mittel zu tragen wären.

**Zu Artikel 1 Ziffer 23:**

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 23 Abs. 1 ist festzustellen, daß die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgenommene Kostenschätzung als nicht realistisch angesehen werden muß, da im letzten Satz die Übertragung von Aufgaben an den Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor mit der Begründung vorgesehen ist, daß diese Aufgaben durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht wahrgenommen werden konnten. Entweder werden diese Aufgaben von den Universitäts- bzw. Rektoratsdirektoren weiterhin nicht wahrgenommen oder es müssen Bedienstete der Universitätsdirektionen bzw. Rektorate mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden, wobei für den Bereich der Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien gilt, daß zusätzliche Aufgaben mit dem vorhandenen Personal nicht oder nur mehr unzureichend wahrgenommen werden können.

**Zu Artikel 1 Ziffer 24:**

Lit. e des § 24 Abs. 4 könnte bei einer direkten Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand an die Hochschülerschaften durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfallen.

Der Universitätsdirektor:

